

Niedersächsischer
Landesrechnungshof
Postfach 10 10 52

31110 Hildesheim

Verwaltungsgebäude	Dienststelle	Zimmer	Auskunft erteilt	Nienburg
Marktplatz 1	FB Finanzen/Kämmerei	232	Herr Klinner	24.11.2015
Ihr Zeichen, Nachricht vom	Mein Zeichen, Nachricht vom		Durchwahl (05021) 87-371	E-Mail: u.klinner@nienburg.de
6.2-10710-256022/3-15	21/Kl.			

Überörtliche Prüfung der Stadt Nienburg/Weser; Finanzstatusprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Entwurf der Prüfungsmitteilung, den Sie mir am 06.11.2015 als Datei übersandt haben, nehme ich hiermit wie folgt Stellung (Stell.):

Tz. 2: Die Stadt Nienburg/Weser war überdurchschnittlich hoch verschuldet. Entsprechend hatte sie vergleichsweise hohe Zinsaufwendungen. Der Verschuldungsgrad für Investitionen lag deutlich über dem Durchschnitt, da sie Ihre Investitionen durch Kredite finanzierte.

Stell.: Die Stadt hat die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung für Investitionen gem. § 111 Abs. 6 NKomVG beachtet, so dass Kredite nur aufgenommen wurden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich war oder wirtschaftlich unzumutbar gewesen wäre. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum 31.12.2012 rd. 33,2 Mio. EUR; dem gegenüber beliefen sich die bilanzierten Sonderposten, die die Kostenbeteiligungen Dritter an städt. Investitionen widerspiegeln auf rd. 53,5 Mio. EUR (Bilanzsumme zum 31.12.2012 = rd. 195,6 Mio. EUR). Die Eigenkapitalquote (Nettoposition x 100 / Gesamtvermögen) betrug bei der Stadt Nienburg/Weser zum 31.12.2012 68,57%.

Betrachtet man zudem das bei anderen Kommunen gleicher Größenordnung in dieser Höhe nicht vorhandene städt. Beteiligungsvermögen, das nach Zeitwerten die Schulden Gesamthöhe deutlich übersteigt, erscheint die aktuelle Verschuldung für Investitionen als angemessen und keineswegs besorgniserregend.

Tz. 3: *Die negativen Jahresergebnisse der Jahre 2012 und 2013 waren insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Gewerbesteuererträge vom Jahr 2011 zum Jahr 2013 um 4,1 Mio. EUR sanken.*

Stell.: Die städt. Gewerbesteuererträge betragen in den Jahren 2014 und 2015 rd. 14,0 bzw. 13,5 Mio. EUR und konnten damit wieder nahezu an das Gewerbesteueraufkommen 2011 anknüpfen.

Tz. 5: *Die Personalintensität der Stadt war im Vergleichsjahr 2012 überdurchschnittlich hoch sowie im Prüfungszeitraum steigend. Die Stadt verwies in diesem Zusammenhang auf ihr Eigenreinigungskonzept für Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude. Zudem betrieb sie ein Theater mit eigenem Personal.*

Stell.: Im Stellenplan 2012 waren u. a. folgende für Kommunalverwaltungen zum Teil atypische Beschäftigtenstellen ausgewiesen, die die Anzahl der Stellen erheblich beeinflussen:

• in Altersteilzeit	11,41 Personen
• in der städt. KiTa Alpheide	20,92 Personen
• in Schulen (Sekretärinnen, Hausmeister usw.)	17,41 Personen
• im Frei- und Hallenbad	9,60 Personen
• im städt. Kultur- und Theaterbereich	10,90 Personen
• im Baubetriebshof	53,50 Personen
• im Klärwerk	9,00 Personen
• <u>Gebäudereinigung (Eigenreinigung)</u>	<u>23,44 Personen</u>
Summe	156,18 Personen
(Summe aller städt. Mitarbeiter/innen	333,66 Personen)

* 1 Person = Vollzeitäquivalent

Tz. 6: *Gemäß der Deckungsregel nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO dienen die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Die Stadt Nienburg/Weser wies in den Jahren 2012 und 2013 einen Tilgungsdeckungsbetrag von deutlich unter 100% aus. Damit hielt sie die genannte Deckungsregel nicht ein und finanzierte ihrer ordentliche Tilgung durch weitere Verschuldung.*

Stell.: Die Feststellungen des LRH treffen zu. Ursächlich für die Verstöße gegen die vg. Deckungsregel waren die geringen Gewerbesteuererträge in den Jahren 2012 und 2013

von rd. 11,5 bzw. rd. 10,2 Mio. EUR gegenüber den normalen Jahreserträgen von rd. 14,0 Mio. EUR. Diese Entwicklung hat sich entsprechend negativ auf den städt. Finanzhaushalt ausgewirkt, so dass die lfd. Einzahlungen nicht ausgereicht haben, um davon die ordentliche Tilgung zu leisten. In 2014 und 2015 konnten die Tilgungsleistungen wieder in vollem Umfang aus den lfd. Einzahlungen finanziert werden.

Tz. 10 Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist gem. § 110 Abs. 6 Satz 1 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Gem. § 24 Abs. 2 GemHKVO wird die Abdeckung eines verbleibenden Fehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, wenn das nicht ausreicht, im HSK sichergestellt. Die Stadt nahm keinen Fehlbetragsausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vor. Auch stellte sie die Abdeckung der Fehlbeträge nicht über ein HSK sicher. Die Stadt hätte auf Grund der Fehlbeträge ein HSK als Anlage zum Haushaltsplan 2013 erstellen und fortschreiben müssen.

Stell.: Der Landkreis Nienburg/Weser als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hält die Aufstellung von nachträglichen Haushaltssicherungskonzepten bei unausgeglichenen Jahresergebnissen für nicht erforderlich. Das entspricht auch der bisher geäußerten Auffassung der Landesregierung. Da der Haushalt 2013 in der Planung ausgeglichen war, hatte die Stadt kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die städt. Jahresergebnisse 2014 und 2015 sind im Übrigen ausgeglichen.

Tz 11: Gemäß § 23 GemHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen sein, wenn u. a. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung unter Berücksichtigung evtl. Fehlbeträge ausgeglichen ist sowie in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt. Auf der Grundlage der in die Prüfung einbezogenen Unterlagen war bei der Stadt Nienburg/Weser die dauernde Leistungsfähigkeit mit Einschränkungen anzunehmen. Die Stadt erreichte den Haushaltsausgleich der Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung war unter Berücksichtigung der Fehlbeträge nicht ausgeglichen.

Stell.: Die vorhandenen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt wurden im Wesentlichen durch den massiven Gewerbesteuer einbruch im Zuge der Weltwirtschaftskrise 2009 verursacht. Damals wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt lt. Jahresabschluss ein Fehlbetrag von rd. 10,4 Mio. EUR erwirtschaftet, den die Stadt trotz umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen bis heute nicht ausgleichen konnte, so dass die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren zum 31.12.2014 noch immer rd. 10,2 Mio. EUR betragen. Auch die Stadt beurteilt die vorhandenen Fehlbeträge und die damit verbundenen Liquiditätskredite mit Sorge, zumal Perspektiven für eine grundlegende Verbesserung der städt. Einnahmesituation innerhalb des Finanzplanungszeitraumes von 5 Jahren nicht erkennbar sind.

Auch durch Aufstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzepts wäre angesichts der noch zur Auswahl stehenden Konsolidierungsmaßnahmen ein wesentlicher Abbau

der vorhandenen Fehlbeträge unmöglich gewesen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Stadt bereits seit vielen Jahren Haushaltssicherung betreibt, indem versucht wird, jede verfügbare Mehreinnahme und jede mögliche Einsparung auch außerhalb formeller Haushaltssicherungskonzepte zu realisieren (anders wären die seit 2008 aufgestellten Ergebnishaushalte planerisch nicht durchgängig auszugleichen gewesen).

Darüber hinaus gehende Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Einschränkungen beim städt. Leistungsangebot) waren bisher politisch nicht mehrheitsfähig, sodass auch ein vom Rat beschlossenes freiwilliges Haushaltssicherungskonzept keine weitergehenden Einsparungen und Mehrerträge enthalten hätte.

Tz. 12 Gemäß § 114 Abs1 NKomVG ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Stadt Nienburg/Weser hat diese Vorgabe in den Jahren 2011 bis 2014 durchgängig nicht erfüllt.

Wie ich bereits zuvor berichtet habe, waren alle städt. Ergebnishaushalte im Zeitraum von 2008 bis 2015 in der Planung ausgeglichen, was in den betreffenden Haushaltsjahren nur durch umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden konnte. Die dazu erforderlichen Beratungen und Beschlüsse der Vertretung haben regelmäßig zu Verzögerungen bei der Beschlussfassung der Haushaltssatzungen geführt, so dass die Vorlagefrist bei der Kommunalaufsichtsbehörde kontinuierlich nicht eingehalten werden konnte.

Im Übrigen ist die Sinnhaftigkeit der vg. gesetzlichen Regelung nicht erkennbar, wenn das gesetzgebende Land die für die Haushaltplanung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Schlüsselzuweisungen selbst erst Ende November zur Verfügung stellt. Wie die Vertretung in der verbleibenden Zeit (?) einen Haushalt beraten und beschließen soll ist unbegreiflich.

Ich danke Ihnen für die mir übersandten Basisdaten und Kennzahlen sowie die ebenfalls angegebenen Vergleichswerte der anderen in die Finanzstatusprüfung einbezogener Gemeinden. Zwar weist jede Gemeinde naturgemäß individuelle Strukturen und Besonderheiten auf, die eindeutige Vergleiche mit anderen Gemeinden von vornherein erschweren, was auch durch die Bandbreite der von Ihnen angegebenen Vergleichswerte deutlich wird. Dennoch ermöglicht Ihr interkommunaler Vergleich eine finanzwirtschaftliche Standortbestimmung der Stadt Nienburg/Weser, dessen Feststellungen in die Gestaltung der künftigen Haushalte einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen

Onkes
Bürgermeister